
Gesellschaftsvertrag

Einfache Gesellschaft „ABC“

1. Zwischen

A.

B.

C.

besteht eine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

2. Zweck der einfachen Gesellschaft:

.....

3. Die Gesellschafter haben je folgenden Anteil am Gesellschaftsvermögen:

A. 1/3

B. 1/3

C. 1/3

Im gleichen Verhältnis sind sie beteiligt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Ebenso haben sie entsprechend dieser Beteiligung Beiträge zu leisten (OR 531).

4. Beim Tod eines Gesellschafters ist die Gesellschaft mit dessen Erben fortzusetzen.

5. Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht nach aussen eine solidarische Haftung der Gesellschafter.

6. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7. Es ist **Schweizerische Recht** anwendbar.

8. Gerichtsstand ist

9. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige unwirksame und undurchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

....., den
(Ort) (Datum)

Gesellschafter A:

.....

Gesellschafter B:

.....

Gesellschafter C:

.....